in der Gebäranstalt sollen durch alleinige Vermittlung der Hebamme bei den Geistlichen nachgesucht werden.

§ 5. Im Uebrigen darf jede hiefür ordentlicher Weise geöffnete Zeit von den Geistlichen oder Vorstehern der verschiedenen Genossenschaften zum Besuch ihrer kranken Glieder benutzt werden. Dagegen ist jede Zudringlichkeit durch List oder Gewalt (Geldsammlung), jede konfessionelle Agitation und Proselytenmacherei durch Wort oder Schrift namentlich Schwerkranken gegenüber strengstens untersagt. Zuwiderhandelnde sind durch die Aerzte oder durch die Verwaltung unter gegenseitiger Anzeige für immer vom Krankenbesuche in den kantonalen Anstalten auszuschließen.

§ 6. Ebenso ist es dem Wartpersonal und Jedermann, der sonst mit den Kranken zu verkehren hat, untersagt, diesen Umstand zu konfessioneller Propaganda zu benutzen oder sich von Andern als vermittelndes Werkzeug hiefür benutzen zu lassen. Angestellte, die sich gegen diese Vorschrift verfehlen sollten, hätten nach einer ersten Verwarnung im Wiederholungsfall Entlassung zu gewärtigen.

§ 7. Die Aufsicht über die Vollziehung des vorstehenden Reglements liegt insbesondere der Verwaltung ob.

Beschluß des Regierungsrathes

betreffend

die Legate für die kantonalen Kranken- und Versorgungs-Anstalten.

(Vom 7. August 1880.)

1. Legate, welche den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten gewidmet werden wollen, dürfen nur von der Domänenverwaltung in Empfang genommen werden und sind von dieser bei der Empfangnahme zu bescheinigen.

2. Die Domänenverwaltung hat von dem Eingange solcher Legate jeweilen unverzüglich der Direktion des Sanitätswesens Kenntniß zu geben; letztere nimmt von diesen Mittheilungen Notiz am Protokoll, verdankt die Legate den Schenkenden und bringt die

Vergabungen in den ihr geeignet scheinenden Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß.

Reglement

betreffend

das Verfahren mit den Leichen in den Kantonal-Kranken- und Versorgungs-Anstalten und die Kosten der Beerdigung derselben.

(Vom 9. August 1862. G. u. V. 1862. 249.)

§ 1. Von jeder Leiche in den Kantonal-Kranken- und Versorgungs-Anstalten wird die Leichenschau durch den betreffenden Arzt oder Assistent vorgenommen und ein Todtenschein gemäß der Verordnung über die Leichenschau, die Beerdigungen und die Kirchhöfe vom 14. Hornung 1857 ausgestellt.

§ 2. An den Leichen der Patienten, Kostgänger, der Abwarten und der Angestellten des Spitals wird, ohne besondere Bewilligung, nur eine Sektion durch den behandelnden Arzt, beziehungsweise (vergl. Reglement betreffend die Sektion der Leichen vom 30. Jenner 1861)[1]) durch den Professor der Anatomie vorgenommen. Auch diese soll unterbleiben, wenn der Verstorbene dieß ausdrücklich bei seinen Lebzeiten verlangt hat.

§ 3. Die Vorschrift des § 2 findet ihre Anwendung auch auf diejenigen Leichen von Patienten des neuen Krankenhauses oder Versorgten (Hauskindern und Kostgängern) des alten Spitals, für welche eine Bestattung mit Leichenbegleit verlangt und die betreffende Gebühr bezahlt wird. Dieses Begehren ist vor Ablauf von drei Mal 24 Stunden nach dem Absterben an die Spitalverwaltung zu richten. Die Gebühr ist nach folgendem Maßstabe festgesetzt (vorbehalten bleiben bereits bestehende Uebereinkünfte):

Für Patienten der Klasse	A. 1. und 2.	18 Frkn.
„ „ „ „	A. 3. und B. 1.	24 „
„ „ „ „	A. 4. 5. 6. und B. 2. . . .	28 „
„ „ „ „	A. 7. und Patienten-Kostgänger	40 „

[1]) Siehe folgende Seite.